

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 5 (1889)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fließen kommt, was sich durch Aufsteigen einer bläulichen Flamme bemerkbar macht. Darnach entfernt man vorsichtig das Blatt vom Feuer resp. von der Klammer, nach dem Erkalten von dem umwickelten Draht und ebnet mit einer Feile die Löthstelle. Sollte das Blatt während dem Löthen sich etwas krumm gezogen haben, so muß man es durch Hämmern oder Strecken an der inneren Seite des Bauches vom Sägeblatte gerade richten; an der äusseren Seite das Strecken vorzunehmen, hat nicht viel Nutzen.

Ein anderes Verfahren besteht darin, daß man versucht hat, das Löthen mittelst Lötlampe auszuführen, und haben die angestellten Versuche günstige Resultate geliefert. Das Verfahren ist so ziemlich dasselbe, wie das vorher beschriebene, nur daß man den Rand der Löthstelle hierbei mit feuchtem Borax bestreicht und darauf feines Schlagloch streut, damit dieses haften bleibt.

Das Blatt muß auf einem Feuer gleichfalls erwärmt werden, wozu man sich am besten einer mit Holzkohle gefüllten Schüssel bedient. Weiters gehört nun zu diesem Löthverfahren noch eine Zange mit breitem Maule und längeren Schenkeln, welche durch einen Ring gespannt werden können und somit das Blatt fest eingespannt bleibt. Dieselbe dient dazu, das zu Löthende Blatt über das Feuer bequem zu halten oder beliebig zu entfernen.

Die Löthstelle wird erst vorsichtig mit mässiger Stichlampe der Lötlampe bestrichen, bis der Borax anhaftet, darnach gibt man stärkere Flamme, bis der Borax geschmolzen und zwischen der Löthstelle eingedrungen ist. Damit ist die Löthung beendet und man behandelt das Blatt, wie beim ersten Verfahren angegeben.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

### Kreisschreiben Nr. 102 betreffend Erhebungen bezüglich Revision des schweizerischen Zolltarifs.

Werthe Vereinsgenossen!

Das h. schweizerische Zolldepartement hat unsern Zentralvorstand durch Schreiben vom 20. April beauftragt, allfällige Begehren um Änderung der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Zolltarifgesetze vom 26. Juni 1884 und 17. Dezember 1887 in Form bestimmter Anträge und unter zudienender, aber kurzer Begründung einzurichten, ebenso die gemäß Publikationen im Bundesblatt (Nr. 16 vom 20. April, S. 141) und Handelsamtsblatt (Nr. 74 vom 22. April, S. 386) bei uns eingehenden Petitionen entgegennehmen und materiellweise zusammengestellt in Begleit unserer eigenen bezüglichen Anträge dem Zolldepartement übermitteln zu wollen.

Die auftraggebende Behörde erinnert dabei an das Protokoll, welches in letzter Dezemberession die h. Bundesversammlung im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Beginn der Unterhandlungen für Erneuerung der mit 1. Februar 1892 ablaufenden Handelsverträge aufgestellt hat, lautend: „Der Bundesrat wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubauen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

Es wird für Sie, werthe Vereinsgenossen, keiner ausführlichen Hinweisung auf die große Bedeutung der bevorstehenden Unterhandlungen mit unsern sämtlichen Nachbarstaaten zum Abschluß neuer Handelsverträge bedürfen. Bekanntlich haben die h. Bundesbehörden mit vollem Recht bei den jüngst nach langen schwierigen Verhandlungen abgeschlossenen Handels-Verträgen mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien die Kündigungsfrist auf den 1. Februar 1892 angelegt, d. h. auf jenen Termin, an welchem auch der Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882, sowie derjenige mit Spanien vom 14. März 1883 ablaufen.

Es wird der Schweiz durch diese gleichzeitige Revision sämtlicher wichtigeren Handelsverträge ein großer Vortheil erwachsen können, indem jene bisher mit so vielen Nachtheilen verbundene Rücksichtnahme auf die in andern Verträgen gewährten Meistbegünstigungsklauseln damit gehoben und eine freiere Geltendmachung berechtigter Forderungen möglich wird.

Damit aber unsere Behörden bei den erwähnten Unterhandlungen die Interessen unserer einheimischen Arbeit wifsam vertheidigen können, bedürfen sie eines Generaltarifes, der für alle wichtigeren Einfuhrartikel erhöhte Kampfzoll-Positionen als kräftige Waffe gegen allzuhohe Ansprüche der Vertragsstaaten vor sieht; zu diesem Zwecke ist eine erneute Prüfung des jüngsten Generalzolltarifes von 1887 auf seine Widerstandsfähigkeit unerlässlich. Derselbe hat schon bei den letzten Handelsvertragsunterhandlungen sehr gute Dienste geleistet, während man beim Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich den Mangel eines gut ausgerüsteten Generaltarifes sehr bitter empfand. Die Schweiz mußte sich damals in Folge jenes Mangels zu weitgehenden Konzessionen verstecken, welche durch die Meistbegünstigungsklausel ihren schädlichen Einfluß auf alle seither abgeschlossenen Verträge geltend machten.

Diese Verhältnisse lassen gewiß die von der Bundesversammlung angeregte erneute Revision des Zolltarifes als besonders bedeutungsvoll und folgeschwer für unsere ganze künftige wirtschaftliche Entwicklung erscheinen. Wohl mit Rücksicht darauf ist schon jetzt mit den Vorbereitungen begonnen worden, damit eine ruhige einlässliche Prüfung aller Wünsche und Begehren der beteiligten Kreise ermöglicht werde.

Wir halten es für angezeigt, Ihnen hiebei in Erinnerung zu rufen, daß die Delegirten-Versammlung unseres Vereins am 6. Juni 1886 in Zürich, gestützt auf ein Referat, welches das Resultat der Erhebungen betreffend den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag verwerthete, folgenden Beschluß faßte:

Der Zentralvorstand wird eingeladen, an den h. Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchte derselbe 1) mit Förderung der Bundesversammlung einen Zusatzartikel zum Zollgesetz vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollansätze unseres Generaltarifes bis auf das Vier- oder Fünffache zu erhöhen; 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartikel ein höherer Zollansatz Platz greifen könnte, sei es a) behufs Verwendung der Kampfzölle, oder b) behufs Hebung der nationalen Arbeit.

Das h. Zolldepartement ersuchte uns daraufhin um unsere eingehend begründeten Vorschläge in dieser Angelegenheit, welchem Verlangen wir, nach stattgefunderner Einvernahme durch unser Kreisschreiben Nr. 62, am 27. Februar 1887 mittelst Veröffentlichung einer Broschüre, betitelt: „Vorschläge des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbe-Vereins an das schweizerische Zolldepartement betreffend Revision des schweizerischen Zolltarifs“ nachgekommen sind. Diese Schrift dürfte auch bei der vorliegenden Erhebung Manchem zur Begleitung dienen; sie kann bei unserem Sekretariat, soweit der Vorraum reicht, gratis bezogen werden.

Der Gewerbestand hat bei dem stetig zunehmenden Verkehr mit dem Auslande einerseits in Rohstoffen und Halbfabrikaten für Kleinindustrie und Handwerk, anderseits in deren fertigen Produkten ein vermehrtes Interesse an der Erzielung günstiger Zolltarife und Handelsverträge. Wenn wir auch nicht die maßlose Schutzzollpolitik anderer Staaten uns zur Rücksicht nehmen wollen, so sollte doch der schweizerische Gewerbetreibende verlangen dürfen, daß seine Pro-

dukte auch auf dem einheimischen Markte nicht ungünstiger gestellt seien als diejenigen der ausländischen Konkurrenz. Unsere früheren Erhebungen bezüglich der Handelsverträge mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und Belgien haben in dieser Hinsicht mancherlei noch unbekannte Verhältnisse aufgedeckt. Die darauf beruhenden Berichte und Gutachten unseres Zentralvorstandes haben auch bei den h. Behörden freundliche Aufnahme und thunsame Berücksichtigung gefunden. Es ist daher zu erwarten, daß mit der erhöhten Bedeutung der bevorstehenden Erhebung sich auch eine vermehrte allseitige Beteiligung des Gewerbestandes kundgebe.

Alle Sektionsvorstände, insbesondere aber diejenigen der Fachvereinigungen sollten sich angelegen sein lassen, ihre Mitglieder in vorliegender Frage aufzuklären und zur Aeußerung ihrer Wünsche und Ansichten aufzufordern. Solche Wünsche sollten einlässlich begründet werden und wo möglich mit Zahlen oder Belegen die Produktions- und Konkurrenzverhältnisse der einheimischen und ausländischen Arbeit wahrheitsgetreu darstellen. Zur Eileiterung dieser Vergleichung haben wir auf beiliegendem Fragebogen zwei Rechnungsbeispiele angeführt. Es ist sehr zu wünschen, daß jeder Produzent, welcher die Erhöhung einzelner Zollansätze zu befürworten sich veranlaßt sieht, in ähnlicher Weise seine Wünsche begründe. Rein sachliche und durch Beispiele aus dem täglichen Geschäftsleben erläuterte Antworten von Fachmännern haben bei derartigen Erhebungen mehr Werth als Resolutionen ganzer Vereine.

Da das h. Zolldepartement uns selbst einen äußerst kurzen Termin gestellt hat, müssen wir uns baldmöglichst Einsendung der Eingaben bis zum 30. Juni, direkt oder durch die Sektionsvorstände an unser Sekretariat ersuchen, welches zu jeder gewünschten Auskunft zur Verfügung steht und weitere Exemplare dieses Kreisschreibens oder des Fragebogens gratis versendet. Das eingelangte Material wird dann einheitlich geordnet und verarbeitet dem h. Zolldepartement übermittelt werden.

Indem wir im Interesse des gesamten Gewerbestandes eine rege allseitige Mitwirkung der Sektionen wie Einzelmitglieder bestimmt erwarten, entbieten wir Ihnen, werthe Vereinsgenossen, unsern freundiggenössischen Gruß.

Für den Leitenden Ausschuß,  
Der Präsident: Dr. J. Stöbel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Zürich, den 4. Mai 1889.

### Bereinwesen.

Der kantonale Gewerbeverein von Baselland versammelte sich letzten Sonntag in außerordentlicher Sitzung, welcher etwa siebzig Mann beiwohnten, in Liestal. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Der kantonale Gewerbeverein betrachtet die Abhaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung als ein Werk, das geeignet ist, einerseits das Gewerbe und Handwerk zu heben und seinen Produkten vermehrten Absatz zu verschaffen und anderseits unter dem Handwerker- und Gewerbestand das zu seiner gedeihlichen Fortentwicklung so nothwendige Gefühl der Zusammengehörigkeit und Solidarität zu wecken und zu stärken. Der Verein beschließt deshalb, es sei im Jahre 1890 in Liestal eine kantonale Gewerbeausstellung zu veranstalten, sofern sich Geneigtheit zeigt, daß eine solche in wünschenswerther und einen Erfolg sichernden Weise beschickt werde. Der Vorstand wird beauftragt, die nöthigen Schritte einzuleiten und je nach Umständen dem Verein weitere Mittheilungen zu machen.

**Handfertigkeitsunterricht.** Der schweizerische Verein zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichtes veranstaltet einen

5. Kurs für Handarbeit für Lehrer während der Sommerferien dieses Jahres.

Der Kurs wird vom 14. Juli bis 10. August dauern und mit einer Ausstellung der ausgeführten Arbeiten schließen.

Die Bundesbehörden haben auch diesmal den Theilnehmern Stipendien zugesichert, welche denjenigen gleichkommen sollen, welche die kantonalen Behörden gewähren.

Als Unterrichtsfächer werden vorgesehen:

1. Kartonagearbeiten.
2. Holzarbeiten.
3. Metallarbeiten.

Es sollen nur solche Gegenstände ausgeführt werden, die auf der Primar- und Sekundarstufe ausgeführt werden können.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Genf hat dem Organisationskomitee bereitwilligst die Werkstätten der Ecole professionnelle zur Verfügung gestellt.

### Für die Werkstatt.

Um messingene Gegenstände spiegelblank zu putzen, lasse man sich in einem Droguengeschäfte folgendes Putzwasser bereiten: 5 kg Oxalsäure werden in 100 g Wasser gelöst, und der Lösung werden 15 g feinst geschlemme Kieselguhr (Infusorienerde) hinzugesetzt. Vor dem Gebrauche ist die Mischung aufzuschütteln, mit einem wollenen Lappen auf die zu putzenden Messinggegenstände aufzutragen und, wenn eingetrocknet, tüchtig abzureiben. — Ein gutes Messingputzwasser erhält man ferner nach folgender Vorschrift: 15 Gr. kristallisierte Citronensäure, 15 Gr. Alraun werden in 120 g Wasser gelöst und mit 20 g feinst geschlemme Kieselguhr versetzt. Die Anwendung dieses Präparates ist dieselbe wie bei ersterem Putzwasser.

Um schmiedeiserne Ornamente vorrost zu schützen, empfiehlt L. Cr. in den „N. Erf. u. Erfahr.“ folgendes Mittel: Weißes oder gelbes Wachs wird in solcher Menge in warmem Terpentinöl aufgelöst, daß eine ziemlich steife Masse entsteht, mit der die betreffenden Eisentheile gehörig einzureiben sind. Der entstehende Überzug ist weder sichtbar noch fühlbar. Die Masse aber dringt derartig in die Poren des Metalles ein, daß dasselbe ganz gegen Rost geschützt ist.

**Flicken des Holzes.** Reine Sägespäne, womöglich von gutem Buchenholze, mengt man mit Leimwasser und klebt mit der Masse die Löcher fest aus, bis die eigentliche Gestalt des Holzwerkes wieder hergestellt ist; dann streue man noch Sägespäne auf und klopft dieselben fest. Ist die Ausfüllung trocken, so reibt man sie mit Glaspapier und Schmirgel ab. Die Sägespänenmasse wird wie das härteste Holz und hält jeden Nagel fest.

**Zement als Holzanstrich.** Um Holz gegen Witterungseinflüsse zu schützen, wird ein Anstrich empfohlen, welcher aus 1 Theil Zement, 2 Th. Sand, 1 Th. ausgepreßtem Käseflocken und  $\frac{3}{4}$  Th. Buttermilch besteht. Dieses Gemenge, von dem man nur stets so viel herstellen darf, als man binnen 30 Minuten verwenden kann und welches während des Gebrauchs mehrfach umzurühren ist, trägt man möglichst gleichmäßig und nicht zu fest mittelst Pinsels auf das Holz, welches ein wenig rauh sein muß, läßt trocknen und wiederholt den Anstrich.

**Rauch-Beseitigung.** G. Godeffroy und Ferd. Koopmann pulverisieren die Steinkohlen und vermischen das Kohlenpulver mit einer größeren Menge (20—40 Prozent) gepulvertem rohem Kalkstein. Die Wirkung des letzteren äußert sich darin, daß der Rauch zunächst thatächlich völlig verschwindet; außerdem bindet der Kalkstein die schweflige Säure, welche beim Verbrennen der Steinkohle entsteht, und können daher die